

Loveparade Selbsthilfe

Verein der Hinterbliebenen und Verletzten des 24. Juli 2010 und ihrer Angehörigen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Loveparade Selbsthilfe, Verein der Hinterbliebenen und Verletzten des 24. Juli 2010 und ihrer Angehörigen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Hilfe für Opfer, Geschädigte und deren Angehörige von Massenpanikereignissen.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - gegenseitige Selbsthilfe und den Austausch untereinander durch Opfer- und Angehörigentreffen,
 - Austausch im Internet durch Bereitstellung einer geschützten Kommunikationsplattform,
 - die Unterstützung durch Vernetzung mit seelsorgerischen, psychosozialen und sozialen Einrichtungen,
 - Hilfe bei der Suche nach Rechtsanwälten, die über Erfahrungen bei Großschadensereignissen verfügen,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Thematik und öffentliches Eintreten für die Belange der Betroffenen und deren Angehörigen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ist selbstlos tätig und stellt keine politische Organisation dar.
4. Vereinsmittel sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie eventuellen Zuwendungen der öffentlichen Hand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Vollmitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die einem der folgenden Personenkreise zuzuordnen sind:

- Angehörige (verwandt, verschwägert oder Lebenspartner(in)) von Todesopfern bei Massenpanikereignissen.
- Körperlich oder seelisch verletzte Personen nach Massenpanikereignissen und deren Eltern und Lebenspartner(in).

2. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person, sowie jede juristische Person werden. Das Fördermitglied nimmt – mit Ausnahme der Mitgliedsbeitragspflicht und dem Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und zu dieser eingeladen zu werden – an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil.

3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und zu dieser eingeladen zu werden. Darüber hinaus leiten sich aus der Ehrenmitgliedschaft keinerlei Rechte und Pflichten ab.

4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; er ist bei Ablehnung des Aufnahmeantrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 Mitgliederrechte und -pflichten

1. Mit dem Beitritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.

2. Die ordentlichen Mitglieder behandeln Angelegenheiten und Richtlinien der Vereinstätigkeit in der Mitgliederversammlung.

3. Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

4. Die Mitglieder erhalten regelmäßig Informationen über Vorhaben und Aktivitäten des Vereins.

5. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- Abteilungsleiter

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl statt zu finden.
4. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Scheiden Mitglieder des Vereinsvorstandes durch Rücktritt oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, kooptiert der Vorstand an ihrer Stelle im Bedarfsfall geeignete Vereinsmitglieder. Das Amt der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der laufenden Amtsperiode.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Eventuelle Anstellung von Mitarbeitern des Vereins.
2. In Fällen von besonderer Bedeutung für den Verein hat der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbei zu führen.
3. Vorstandssitzungen sind mit Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Beschlussfähigkeit besteht, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Vorstandssitzungen können ersatzweise per Video-

oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

4. Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 11 Mitgliederversammlung, Einberufung

1. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung umfasst insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins,
- Erörterung und Beschlussfassung sonstiger Themen von grundlegender Bedeutung für den Verein.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich statt zu finden. Sie ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch per Fax oder Email mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Eine Ergänzung der Tagesordnung kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung diesen Antrag zur Diskussion zu stellen. Das Mitglied hat keinen Anspruch darauf, dass über den Ergänzungsantrag in der Versammlung ein Beschluss gefasst wird.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, sofern das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

3. Beschlussfähig ist die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

4. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.

Ist insoweit nicht die ausreichende Mitgliederanzahl erschienen, entscheidet in einer mit Frist von mindestens vier Wochen einzuberufenden nächsten Mitgliederversammlung die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

5. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Liegt keine Mehrheit vor, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die

die meisten Stimmen erhalten haben.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Schriftführer und dem Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat bestellen, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks fachlich und in sonstiger Weise unterstützt.

2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich.

3. Der Beirat besteht aus Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann sich einen Sprecher wählen. Die Beiratsmitglieder werden zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen.

§ 14 Gliederung

1. Für die Betroffenengruppen *Hinterbliebene* und *Verletzte (körperlich und seelisch)* können im Bedarfsfall eigene Abteilungen gegründet werden.

2. Die Gründung und Auflösung von Abteilungen erfolgt auf Vorstandsbeschluss.

3. Die Abteilungen regeln ihre internen Zusammenkünfte selbst.

4. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, welcher von den jeweiligen Abteilungen eigenverantwortlich gewählt wird.

§ 15 Abteilungsleiter

1. Der Abteilungsleiter regelt und organisiert interne Zusammenkünfte der jeweiligen Abteilungen.

2. Der Abteilungsleiter wird in den Abteilungen eigenverantwortlich gewählt.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Frist von 14 Tagen zum Ende des Monats gegenüber dem Vorstand.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Rückstand mit Mitgliedsbeiträgen trotz zweifacher Mahnung oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes erfolgen. Als wichtiger Grund ist insbesondere vereinschädigendes Verhalten oder grobe Pflichtverletzung anzusehen.

4. Dem Ausschluss hat eine schriftliche Abmahnung mit Ausschlussandrohung voraus zu gehen.

5. Der Ausschluss wegen wichtigen Grundes kann auf Anregung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder zweier Vorstandsmitglieder erfolgen.

6. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt § 10 Abs. 2.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Sämtliche Unterlagen oder Gegenstände des Vereins, die sich in Besitz des Ausscheidenden befinden, sind unverzüglich und einredelos an den Verein zurück zu geben.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Falls nicht von der Mitgliederversammlung anderweitig beschlossen, sind der Erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 18 Vermögensverbleib

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zweckbestimmung fällt das Vermögen einer anerkannten gemeinnützigen Institution zu, die das Vermögen auch nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Duisburg, 17.12.2011